

Betriebssport - Kreisverband - Wuppertal e.V.

Spielordnung Tennis (SOT)

Nur gültig für den Bereich des Betriebssport-Kreisverbandes-Wuppertal e.V.

§ 1 Einführungsbestimmungen

1. Die Sportordnung und diese Spielordnung Tennis (weiterhin SOT genannt) regelt verbindlich den Spielbetrieb zwischen Mannschaften, die dem Betriebssport-Kreisverband-Wuppertal e.V. (weiterhin BKV genannt) angeschlossen sind.
2. Bei Spielen auf der Ebene des Westdeutschen Betriebssportverbandes (WBSV) oder des Betriebssportverbandes Niederrhein (BSVN) ist die SOT des jeweiligen Verbandes gültig. Bei Spielen zwischen zwei verschiedenen Kreisverbänden sollten sich die Vereine auf die SOT des WBSV einigen.
3. Bei Turnieren sind die jeweiligen Turnierordnungen zu beachten.
4. Soweit Fragen des Spielbetriebes nicht durch diese SOT geregelt sind, gilt ergänzend die Wettspielordnung des Deutschen Tennis Bund e.V. bzw. es entscheidet der Sportausschuss Tennis des BKV.

§ 2 Organe

Organe der Sparte Tennis sind:

- a) die Spartenversammlung
- b) der Sportausschuss Tennis

§ 3 Spartenversammlung

1. In jedem Kalenderjahr wird eine Spartenversammlung durchgeführt. Die Spartenversammlung ist spätestens vier Wochen vor Beginn schriftlich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden des Sportausschusses Tennis einzuberufen. Jeder Verein mit der Sparte Tennis hat einen Vertreter zu entsenden. Anträge und/oder Änderungsvorschläge zur Tagesordnung müssen 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Spartenleiter eingegangen sein.
2. Die Beratungs- bzw. Beschlussergebnisse sind schriftlich durch ein Sitzungsprotokoll festzuhalten. Vor der Sitzung wählt die Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll ist umgehend an den Sportausschuss Tennis und an den Vorstand des BKV einzusenden. Beschlüsse, die den Spielbetrieb betreffen, sind vom Sportausschuss umgehend an die Vereine mit der Sportart Tennis weiterzuleiten.
3. Jeder Verein mit der Sparte Tennis hat bei der Spartenversammlung eine Stimme. Unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsvertreter ist die Spartenversammlung beschlussfähig. Der Besuch der Spartenversammlung ist für die Vereine mit der Sportart Tennis Pflicht.

§ 4 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss Tennis besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretendem Vorsitzenden
- c) sowie bis zu drei Beisitzern

Der Sportausschuss wird alle drei Jahre durch die Spartenversammlung Tennis gewählt.

2. Dem Sportausschuss Tennis obliegen:

- a) Organisation und Durchführung des Spielbetriebes auf Kreisebene
- b) Überwachung des Spielbetriebes
- c) Einladung und Durchführung der jährlichen Spartenversammlung
- d) Überwachung und Einhaltung dieser SOT
- e) Festsetzung von Ordnungsmaßnahmen auf Kreisebene

§ 5 Spielberechtigung

1. Spielberechtigt ist jeder, für den ein Spielerpass des WBSV nach der Ausweisordnung des BKV ausgestellt ist und zwar für den im Pass eingetragenen Verein.

2. Kann ein Spielerpass beim Spiel nicht vorgelegt werden, so muss an dessen Stelle ein mit Lichtbild versehener amtlicher Ausweis (Art und Nummer sind im Spielbericht einzutragen) vorgezeigt werden.

3. Für Berufs- oder Vertragsspieler dürfen keine Spielerpässe angefordert werden.

§ 6 Allgemeine Bestimmung

Alle Spieler und Mannschaften sind verpflichtet, die in der SOT festgehaltenen Regeln sowie die Durchführungsbestimmungen zur SOT zu beachten.

§ 7 Proteste

Proteste gegen die Wertung eines Spieles müssen innerhalb von 10 Tagen nach Durchführung der Begegnung bzw. nach Entscheidungen durch den Sportausschuss Tennis schriftlich bei der Geschäftsstelle des BKV eingegangen sein. Ebenfalls innerhalb dieser Frist sind die Protestgebühren nach der Rechts- und Verfahrensordnung (weiterhin RuVo genannt) auf das Konto des BKV einzuzahlen.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

1. Der Sportausschuss Tennis, in besonderen Fällen auch der Vorstand des BKV, kann Verwarnungen, Verweise, Sperren, Punktabzüge, Ausschlüsse und sonstige Auflagen –auch nebeneinander– aussprechen. Weiter kann angeordnet werden, dass Spiele unter Verbandsaufsicht durchgeführt werden. Ebenso können Ordnungsgelder nach der RuVo (Anhang Verwaltungs- und Ordnungsstrafen) festgesetzt werden.

2. Die vorgenannten Maßnahmen können auch gegen Verbandsmitglieder, die nicht am Spiel beteiligt waren oder die das Ansehen des Betriebssportes schädigen, ausgesprochen werden.

3. Die Kosten einer angeordneten Verbandsaufsicht hat der zur Aufsicht stehende Verein, die Kosten einer beantragten Verbandsaufsicht der Antragsteller zu tragen.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Die Höhe der Ordnungsgelder richtet sich nach der Anlage zur RuVo.

2. Die Durchführungsbestimmungen zur Pflichtspielrunde, die zur neuen Saison vom Sportausschuss Tennis den Terminplänen beigelegt werden, sind zu beachten und gelten als Bestandteil der SOT.

3. Änderungen dieser SOT sowie der Durchführungsbestimmungen zum Spielbetrieb treten jeweils zu Beginn einer neuen Spielzeit in Kraft und werden den Vereinen rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.

4. Diese Spielordnung tritt am 15.01.2011 in Kraft. Alle bisherigen SOT sind nicht mehr gültig.

Wuppertal, 14.01.2011

BKV Wuppertal e.V.
Die Spartenleitung Tennis

BKV Wuppertal e.V.
Der Vorstand